

Datum: Brüssel, 16 September 2021

Informationen zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 und voraussichtlicher Zeitplan

Dieses Schreiben wird über die nationalen Abwicklungsbehörden an alle Institute übermittelt, die verpflichtet sind, im Jahr 2022 Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu entrichten. Es dient dazu, im Vorfeld die Meilensteine des Prozesses vorzustellen und ihn übersichtlicher zu strukturieren.

Einleitung

1. Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹ („SRMR“) und auf der Grundlage der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission² („CDR“) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/81 des Rates³ („CIR“) vorgeschriebenen Methodik berechnet der Einheitliche Abwicklungsausschuss („SRB“) jedes Jahr die im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds („SRF“).
2. Im Vorfeld des Ex-ante-Beitragszyklus 2022 möchte der SRB Sie darüber informieren, welcher zeitliche Ablauf vorgesehen ist und welche Schritte von Ihrem Institut erwartet werden.

Meldung von Daten

3. Der Ex-ante-Zyklus für 2022 beginnt mit der Erhebung von Daten bei den Instituten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 SRMR fallen. Die Liste der in diesen Anwendungsbereich fallenden Institute wird dem SRB von den nationalen Abwicklungsbehörden („NRA“) übermittelt und von den zuständigen nationalen Behörden („NCA“) und der Europäischen Zentralbank („EZB“) geprüft.
4. Die Daten, auf deren Grundlage der SRB die individuellen im Voraus erhobenen Beiträge berechnet werden, werden von den Instituten gemeldet. Die Institute sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Informationen in den Formaten und Darstellungsformen zu übermitteln, die vom SRB festgelegt wurden und auf dem Meldebogen vorgegeben sind. Darüber hinaus werden spezielle Anleitungen für gruppeninterne Abzüge, IPS-Abzüge⁴ und Anpassungen in Bezug auf Derivate bereitgestellt.
5. Da der SRB den Meldebogen jedes Jahr überarbeitet und aktualisiert, werden die Institute gebeten, die für den Ex-ante-Beitragszyklus 2022 erforderlichen Daten unbedingt unter seiner Verwendung zu übermitteln. Der Meldebogen wird Ihnen von Ihrer nationalen Abwicklungsbehörde zur Verfügung gestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds; ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1.

⁴ IPS steht für Institutional Protection Scheme bzw. institutsbezogenes Sicherungssystem.

6. Am **3. November 2021** wird die Online-Plattform für die Einreichung der ausgefüllten Meldebögen („eReg“) freigeschaltet. Ab diesem Tag können die NRA den von Ihrem Institut eingegangenen Meldebogen hochladen. Wie und wann Sie den Meldebogen an Ihre NRA übermitteln, entnehmen Sie bitte deren Anweisungen.
7. Institute, die ihre Daten vorläufig vom SRB (via automatisierten Data Check Mechanismus⁵) verifizieren lassen möchten, sind aufgefordert ihren ausgefüllten Meldebogen gemäß den Anweisungen der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde rechtzeitig an diese zu übermitteln. Eine Prüfung der Daten durch den SRB kann für Institute nützlich sein, um Daten erforderlichenfalls zu berichtigen und/oder zu ergänzen. So können sie vermeiden, dass sich der SRB zur Verwendung von Schätzungen gezwungen sieht (siehe Absatz 8).
8. In jedem Fall müssen die Institute (über die NRA) ihre Meldebögen spätestens bis zum **31. Januar 2022** übermitteln. Werden die relevanten Informationen nicht bis zum 31. Januar beigebracht, legt der SRB nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 CDR bei der Berechnung des jährlichen Beitrags des betreffenden Instituts Schätzungen oder eigene Annahmen zugrunde oder ist sogar befugt, dem Institut den höchsten Risikoanpassungsmultiplikator zuzuordnen.
9. Bei Fragen zum Meldebogen wenden Sie sich bitte an Ihre **nationale Abwicklungsbehörde**, die als erste Anlaufstelle für Auskünfte fungiert.

Änderungen

10. Werden die den Abwicklungsbehörden übermittelten Informationen bzw. Daten aktualisiert oder korrigiert, sind die Aktualisierungen bzw. Korrekturen den Abwicklungsbehörden nach Artikel 14 Absatz 5 CDR unverzüglich zu übermitteln. Bedürfen die von den Instituten vorgelegten Informationen einer Änderung oder Überarbeitung, passt die Abwicklungsbehörde den jährlichen Beitrag entsprechend den aktualisierten Informationen an.
11. Wenn die Daten Ihres Instituts für einen der vorangegangenen Ex-ante-Beitragszyklen (2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021) Aktualisierungen, Korrekturen oder Überarbeitungen bedürfen, sollte Ihr Institut die entsprechenden Meldebögen im Rahmen des eigens für diesen Zweck vorgesehenen Verfahrens ändern.
12. Bitte übermitteln Sie den für einen bestimmten Zyklus geänderten Meldebogen an Ihre nationale Abwicklungsbehörde. Die NRA wird den geänderten Meldebogen an den SRB weiterleiten. Der SRB wird die geänderten Daten gemäß Artikel 17 Absatz 3 CDR bewerten und Ihr Institut gegebenenfalls um genauere Angaben ersuchen. Wird dem Antrag auf Anpassung stattgegeben, so wird die Differenz zu dem Beitrag, der vor der Änderung berechnet und entrichtet worden war, mit dem für den Beitragszeitraum 2022 fälligen jährlichen Beitrag verrechnet.
13. Geänderte Meldebögen mit angepassten Daten können von den Instituten ganzjährig an die nationalen Abwicklungsbehörden übermittelt werden. **Im Beitragszyklus 2022 werden jedoch nur angepasste Meldebögen berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2021⁶ (von den NRA) in eReg hochgeladen wurden.⁷**
14. Falls Sie Fragen zum Thema Änderungen haben, wenden Sie sich bitte zur weiteren Klärung an Ihre **nationale Abwicklungsbehörde**.

Datenüberprüfung

⁵ Bei der Datenüberprüfung wird für eine Reihe von Feldern im Meldebogen festgestellt, ob Abweichungen von anderen Datenquellen (z. B. aufsichtlichen Meldebögen oder den im Vorjahreszyklus gemeldeten Werten) vorliegen. Wenn bei der Datenüberprüfung keine Unstimmigkeiten festgestellt werden, bedeutet dies allerdings nicht, dass die Daten vollständig korrekt oder validiert sind.

⁶ Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei klargestellt: Geänderte Meldebögen, die am oder nach dem 1. Januar 2022 hochgeladen wurden, werden im Ex-ante-Zyklus 2022 nicht berücksichtigt.

⁷ Alle geänderten Meldebögen, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 31. Dezember 2022 eingereicht und zuvor an die nationalen Abwicklungsbehörden übermittelt, von diesen jedoch nicht an den SRB weitergeleitet wurden (weil z. B. die Erstüberprüfung mit Ihrem Institut durch die NRA noch ausstand), werden im Ex-ante-Zyklus 2023 geprüft und, falls sie akzeptiert werden, berücksichtigt.

15. **Anfang Februar 2022** wird der SRB die Daten überprüfen, die von den Instituten auf den Meldebögen für 2022 übermittelt wurden. Die Überprüfung erfolgt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden (NRA und NCA). Sollten zusätzliche Klarstellungen erforderlich sein, wird sich der SRB mit den jeweiligen NRA in Verbindung setzen. Die betreffenden Institute werden informiert und erhalten die Möglichkeit, über die zuständige NRA auf etwaige Klärungsersuchen zu reagieren.

Zusätzliche Nachweise

16. Bis zum **10. März 2022** müssen alle Institute, die Teil einer Gruppe im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a SRMR sind – mit Ausnahme der Institute, die der Behandlung nach Artikel 10 CDR unterliegen –, gegenüber den NRA zusätzliche Nachweise für die Richtigkeit ihrer Daten beibringen. Für den Zeitraum 2022 müssen die Institute die Bestätigung eines Rechnungsprüfers über konkrete vereinbarte Prüfungshandlungen⁸ vorlegen. Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung vom SRB nicht mehr akzeptiert wird. Die obige Anforderung erstreckt sich auch auf die Änderungen, für die ein zusätzlicher Nachweis erforderlich ist. Diesen Nachweis müssen Sie bei Ihrer NRA einreichen, nachdem Ihrem Institut das vorliegende Schreiben zugestellt wurde. Das dafür erforderliche Dokument wird von Ihrer NRA zur Verfügung gestellt.

Dialog mit der Branche

17. **Anfang März 2022** wird der SRB das jährliche Treffen mit den Bankenverbänden einberufen, um die Branche über den Zyklus im Voraus erhobener Beiträge für 2022 zu informieren. Dabei geht es insbesondere um den Prozess der Datenerhebung und um die Zielausstattung, die gestützt auf die 2021 beobachtete Entwicklung der gedeckten Einlagen erwartet wird. Die Teilnehmer erhalten Gelegenheit, Fragen zu stellen und Bedenken hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 zu klären.

Konsultations- und Anhörungsverfahren

18. **Ende Februar** bzw. spätestens **Anfang März 2022** wird der SRB einen Konsultationsprozess zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für den Zyklus 2022 einleiten. Angesichts der Ergebnisse der Konsultation von 2021 hält es der SRB für wichtig, seinen strukturierten Dialog mit den in den Anwendungsbereich fallenden Instituten fortzusetzen und sie anzuhören, bevor die endgültigen Beschlüsse durch die nationalen Abwicklungsbehörden übermittelt werden.
19. Wie im vorangegangenen Zyklus erhalten die Institute Gelegenheit, zu allen von ihnen als relevant erachteten Aspekten der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 Stellung zu nehmen und ihren Beitrag für 2022 zu simulieren. Alle Stellungnahmen, die beim SRB eingehen, werden im Hinblick auf den Abschluss des Beschlussfassungsverfahrens sorgfältig geprüft.
20. Um diesen Prozess zu unterstützen und den Instituten die Teilnahme so einfach wie möglich zu machen, erfolgt die Konsultation auch diesmal über eine spezielle elektronische Plattform, die über die Website des SRB zugänglich ist.
21. Der SRB wird im Vorfeld des Konsultationsverfahrens auf seiner Website weitere Informationen bereitstellen, damit die Institute rechtzeitig davon erfahren und sich umfassend beteiligen können. Bitte beachten Sie jedoch, **dass keine weitere individuelle Mitteilung an Ihr Institut vorgesehen ist. Bitte schauen Sie daher regelmäßig auf die Website des SRB, insbesondere im Zeitraum Februar-April 2022.** Das Zugangspasswort für die spezielle Plattform lautet: XXXXXXXXXX

Annahme und Mitteilung des endgültigen Beschlusses

22. Im **April 2022** wird der endgültige Beschluss über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 vom SRB angenommen und den NRA mitgeteilt.

⁸ Die Liste der Verfahren wurde vom SRB festgelegt und den NRA übermittelt. Diese Verfahren beziehen sich auf gedeckte Einlagen, Anpassungen in Bezug auf Derivate, auf Abzüge in Bezug auf gruppeninterne Verbindlichkeiten, institutsbezogene Sicherungssysteme und Förderdarlehen sowie auf Eigenmittel (im alleinigen Fall einer Ausnahme).

23. Bis zum **1. Mai 2022** werden die Institute von ihren jeweiligen NRA über die Annahme des endgültigen Beschlusses zur Festsetzung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 unterrichtet und aufgefordert, ihre individuellen im Voraus erhobenen Beiträge zu entrichten.

Verwaltungssanktionen und zusätzliche Datenüberprüfung

24. Der SRB möchte darauf hinweisen, dass er gegen Personen oder Unternehmen, die für Verstöße verantwortlich sind, Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 110 der Richtlinie 2014/59/EU⁹ verhängen kann.
25. Nach Bekanntgabe des Beschlusses wird der SRB zusätzlich zu den oben genannten Schritten der Ex-ante-Datenüberprüfung eine Ex-post-Überprüfung der für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge verwendeten Daten (sogenannte „Additional Data Verification Exercise“ oder „ADVE“) in die Wege leiten.
26. Die in diese Stichprobe einbezogenen Institute werden vom SRB im Juli 2022 per Schreiben benachrichtigt. Die Überprüfung wird in der zweiten Jahreshälfte 2022 stattfinden und spezielle Informationen betreffen, die die Institute dem SRB bis Ende September 2022 vorlegen werden. Die endgültigen Ergebnisse der ADVE wird der SRB den Instituten im ersten Quartal 2023 mitteilen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung an diesem Verfahren. Weitere Hinweise sowie allgemeine Informationen über den SRF und im Voraus erhobene Beiträge finden Sie auf der Website des SRB (<http://srb.europa.eu/>).

Hochachtungsvoll

Jan Reinder de Carpentier
Stellvertretender Vorsitzender

⁹ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).